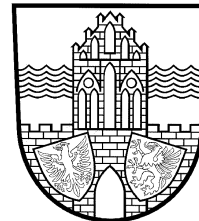


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 02. Dezember 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 3: **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 09.12. 2009**
- Seite 4: **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.06.1998**
- Seite 4: **3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007**
- Seite 5: **11. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001**
- Seite 9: **Verfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7353 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Templin**
- Seite 10: **Verfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7355 in der Gemeinde Tantow im Amt Gartz (Oder)**
- Seite 10: **Verfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7356 im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin**
- Seite 10: **Verfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7357 im Ortsteil Gandenitz der Stadt Templin**
- Seite 10: **Ankündigung einer Entgelt- und Gebührenänderung im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 11: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Referat RW 5 – mit Sitz in 14410 Potsdam, Postfach 601061 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Templin (Gemarkung Groß Dölln)**
- Seite 11: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Stolpe)**
- Seite 12: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Herzsprung)**
- Seite 12: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Crussow)**
- Seite 13: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Schmargendorf)**
- Seite 13: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Stadt Schwedt/Oder (Gemarkung Schwedt/Oder)**
- Seite 14: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Neumannshof)**
- Seite 14: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Parmen- Weggun (OT Parmen)**

- Seite 14: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerfelde, OT Falkenwalde (Trinkwassernetz Ortslage Kleinow)**
- Seite 15: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Prenzlau (OT Mühlhof)**
- Seite 15: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in den Gemeinden Nordwestuckermark und Prenzlau (Überleitung von Falkenhagen nach Dedelow)**
- Seite 16: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Amalienhof)**
- Seite 16: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Sternhagen)**
- Seite 17: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 20)**
- Seite 17: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 28)**
- Seite 17: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 1)**
- Seite 18: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Neudorf nach Luisenhof 1)**
- Seite 18: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Neudorf nach Luisenhof 2)**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Kaakstedt nach Kaakstedt/Weiler)**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Haßlebener Siedlung)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Gerswalde nach Kaakstedt)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Bökenberg nach Klein Frendenwalde und Willmine)**
- Seite 21: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Bökenberg nach Berkenlaten)**

Seite 21:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (Überleitung von Bökenberg nach Friedenfelde)</i>
Seite 22:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (OT Friedenfelde)</i>
Seite 22:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land (WW Boitzenburg)</i>
Seite 23:	<i>Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung- mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1- auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Rohwasserleitung und Brunnen in der Gemeinde Casekow (OT Blumberg), Amtsblatt Nr. 5 vom 01.07.2009 des Landkreises Uckermark</i>

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 7. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 09.12. 2009

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode findet am 9. Dezember 2009 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages am 07.10.2009 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Beschluss über die Zulässigkeit des "Bürgerbegehrens für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark"
8. Bestimmung des Abstimmungstages für den Bürgerentscheid zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark
9. Wahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Uckermark
10. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2008 vom 24.09.2009
11. Schulträgerwechsel für die Oberschule „Carl Friedrich Grabow“ Prenzlau – Schulträger Landkreis Uckermark an die Stadt Prenzlau
12. Trägerwechsel bei drei Personalstellen im Rahmen des Personalstellenprogramms
13. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2009
14. Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009
15. Mittelfristiges Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2010-2015 für Kreisstraßen
16. Vertrag mit der Stadt Schwedt/O. zur Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS)
17. Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH
18. Standort der Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
19. Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen
20. Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
21. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung Rettungsdienst 2010)
22. Abberufung von Herrn Hubert Czerwinsky als Leiter des Bau- und Liegenschaftsamtes zum 30.11.2009
23. Klageerhebung wegen Kostenerstattung gemäß § 2 Abs. 3 SBG X

24. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)
25. Bestellung von Frau Saskia Gilbricht zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
26. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
27. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
28. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
29. Anfragen aus dem Kreistag
 - 29.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Hans-Georg Goetzke, Fraktion DIE LINKE zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Kreisverwaltung und der Firma TSH
30. Anträge an den Kreistag
 - 30.1 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung
 - 30.2 Antrag der FDP/WBv-Fraktion zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung
 - 30.3 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion - Verbesserte Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle
 - 30.4 Antrag der FDP/WBv-Fraktion zur Änderung der Ausschussbesetzung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages am 07.10.2009 – nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 26.11.2009

gez. Roland Resch

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON ÜBERGANGSEINRICHTUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN UNTERBRINGUNG VON SPÄTAUSSIEDLERN UND AUSLÄNDISCHEN FLÜCHTLINGEN VOM 24.06.1998

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark durch Beschluss vom 07.10.2009 die folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.06.1998 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, 09.10.09

gez. Klemens Schmitz
Landrat

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007

Mit Beschluss der Versammlung vom 29. Oktober 2009 werden nachfolgende Änderungen beschlossen:

1. **§ 11 Beitragsmaßstab** Abs. (1) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit und weniger als eingeschossiger Bebaubarkeit bzw. Bebauung 100 %

2. **§ 11 Beitragsmaßstab** (Abs. (4), hinter Satz 2, wird folgender Satz 3 ergänzt:

Entsprechen die tatsächlichen vorhandenen Geschosse nicht einem Vollgeschoss im Sinne des Abs. (2) dieser Satzung, so gelten die Grundstücke als eingeschossig bebaut.

3. **§ 12 Beitragssatz**, hinter Satz 1, wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 30.10.2009

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

11. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Oktober 2009 werden die Anlagen 3, 4, 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung, gültig ab 01.01.2010.

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung		
	• ein Grundstück betreffend	10,00	EUR
	• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	20,00	EUR
2.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung		
	• ein Grundstück betreffend	39,00	EUR
	• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	51,00	EUR
3.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben		
	• einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen)	39,00	EUR
	• Bebauungsgebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.	71,00	EUR
4.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung	61,00	EUR
5.	Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	46,00	EUR
6.	Eintragung zum Leitungsbestand (Einzelmaßnahme) je angefangene halbe Stunde	15,00	EUR
7.	Einsichtnahme in Bestandsunterlagen und Heraussuchen von Unterlagen	2,50	EUR
8.	Bereitstellung von Bestandsunterlagen ohne Versand		
	• Kopien A0 pro m Länge	25,00	EUR
	• Kopien A1 pro m Länge	23,50	EUR
	• Kopien A2 pro m Länge	22,00	EUR
	• Bestandsriss A 3	1,00	EUR
	• Bestandsriss A 4	0,50	EUR
	Mitbenutzungsgebühr für die Bereitstellung von Plänen pro Maßnahme	13,00	EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen.

Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01.01.2010.

1. Stundenverrechnungssätze	EUR/Std.
1.1. Facharbeiter	30,45
1.2. Meister	37,09
1.3. Ingenieure	46,49
2. Stundenverrechnungssätze für Eigenleistungen	EUR/Std.
2.1 Facharbeiter	28,20
2.2 Meister	35,32
2.3 Ingenieure	43,04
3. Stundenverrechnungssätze im Bereitschaftseinsatz	EUR/Std.
3.1. Facharbeiter	41,11
3.1.1. im Bereitschaftseinsatz	47,20
3.1.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	EUR/Std.
3.2. Meister	

3.2.1.	im Bereitschaftseinsatz	50,07
3.2.2.	Nacharbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	57,49
3.3.	Ingenieure	EUR/Std.
3.3.1.	im Bereitschaftseinsatz	62,76
3.3.2.	Nacharbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	72,06

3.4. Die Punkte 1.1. bis 3.3.2. gelten auch für erbrachte Dienstleistungen.

4.	Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen - Fahrkilometer -	EUR/km
4.1.	PKW	0,50
4.2.	Transporter	0,95
4.3.	LKW	1,50
5.	Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Maschinist	
5.1	Traktor	19,95 EUR/Std.
5.2	Bagger	20,05 EUR/Std.
5.3	MAN mit Ladekran / Bagger	36,46 EUR/Std.
5.4	Einfriergeräte bis 2“	6,72 EUR/Std.
5.5	Erdrakete (ohne Kompressor)	23,00 EUR/Std.
5.6	Trassensuchgerät	17,05 EUR/Std.
5.7	Be- und Entlüftungsgerät	8,85 EUR/Std.
5.8	Nebelprüfgerät	30,68 EUR/Std.
5.9	Fahrbarer Kompressor	18,88 EUR/Std.
5.10	Hochdruckreiniger	14,90 EUR/Std.
5.11	Gabelstapler	22,49 EUR/Std.
5.12	Söffelpumpe	10,45 EUR/Std.
5.13	Elektrohammer	8,37 EUR/Std.
5.14	PE - Schweißgerät	2,14 EUR/Std.
5.15	Wasserwagen	1,50 EUR/Std.
5.16	Wasserrass	1,00 EUR/Std.
5.17	transportable Druckerhöhungsstation	12,39 EUR/Std.
5.18	Tandemhänger	4,12 EUR/Std.
5.19	Haspelhänger/Kabeltrommelwagen	5,92 EUR/Std.
5.20	Luftentfeuchter	1,35 EUR/Std.
5.21	Notstromaggregat bis 4 KVA	5,51 EUR/Std.

	Grundpreis		Leistungspreis
	bis 8,0 Std. = 1 Tag	> 3 Tage	Laufzeit
	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Std.
19 KVA	25,30	17,90	10,20
40 KVA	38,00	25,60	22,36
85 KVA	50,60	38,35	23,10
Multicar			
mit 10 KVA	34,90	-	9,50

Anmerkung:

Die Umsetzung der Technik zum Einsatzort wird nach Aufwand abgerechnet.

6. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen

6.1 Erdarbeiten

6.1.1 manueller Erdstoffaushub BK 3 – 5 26,75 EUR/m³

6.1.2 Zuschlag für Arbeiten in Zwangslagen (unter Kabel, Leitungen) 8,94 EUR/Stck.

6.1.3 Manueller Erdstoffeinbau mit Verdichten 21,10 EUR/m³

6.1.4 Abfuhr von Verdrängungsboden 7,23 EUR/m³

6.1.5 Austauschboden liefern und einbauen 17,67 EUR/m³

6.1.6 Suchschachtung wird nach Aufwand berechnet

6.1.7 Beseitigung von Hindernissen (Sträucher, Büsche, Pflanzen u. ä.) und Wiederherstellung des Urzustandes wird nach Aufwand berechnet

6.1.8 Maschineller Erdbau
Baugruben und Rohrgräben L<20 m bis BK 5
Aushub 9,40 EUR/m³
Erdstoffeinbau mit Verdichtung 10,40 EUR/m³
Zuschlag BK 6 100%

6.1.9 Maschineller Erdbau
Rohrgräben L>20 m bis BK 5
Aushub 5,26 EUR/m³
Erdstoffeinbau mit Verdichtung 6,30 EUR/m³
Zuschlag BK 6 100%

6.2 Rohrverlegearbeiten

6.2.1	Rohrverlegung mit Erdarbeiten	6.2.2.	Rohrverlegung ohne Erdarbeiten
	PE 32 26,20 EUR/m		PE 32 4,40 EUR/m
	PE 40 27,50 EUR/m		PE 40 5,60 EUR/m
	PE 50 29,40 EUR/m		PE 50 7,50 EUR/m
	PE 63 32,80 EUR/m		PE 63 10,80 EUR/m
	PE 75 36,50 EUR/m		PE 75 14,50 EUR/m

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet.

6.3 Spezialleistungen

6.3.1 Baustellensicherung 3,80 EUR/m/d

6.3.2 Straßenbau – Aufbruch und Wiederherstellung -
 • Bitumen / Beton / Asphalt 380,00 EUR/m²
 • Pflaster 190,00 EUR/m²

6.3.3	Einsatz Verbau			22,00 EUR/m ²
6.3.4	offene Wasserhaltung			7,20 EUR/Std.
6.3.5	Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen / Absperrungen			
	bis DN 100			74,20 EUR/Stck.
	bis DN 150			79,70 EUR/Stck.
	bis DN 200			87,50 EUR/Stck.
	bis DN 300			109,80 EUR/Stck.
6.3.6	Herstellung Mauerwerksdurchbruch mit Kernbohrung			
	Mauerwerksdurchbruch d 32 bis d 63:	bis 0,50 m Länge	bis 1,0 m Länge	
	Mauerwerk	159,00 EUR/Stck.	241,00 EUR/Stck.	
	Beton	186,00 EUR/Stck.	295,00 EUR/Stck.	
	Naturstein	222,00 EUR/Stck.	366,00 EUR/Stck.	
	Mauerwerksdurchbruch d 75:			
	Mauerwerk	186,00 EUR/Stck.	268,00 EUR/Stck.	
	Beton	213,00 EUR/Stck.	322,00 EUR/Stck.	
	Naturstein	249,00 EUR/Stck.	394,00 EUR/Stck.	
	Kernbohrungen größer 1 m Länge und für größere Nennweiten werden nach Aufwand berechnet.			
6.4	Preise für den Einsatz von Maschinen und Geräten			
		Normal- arbeitszeit EUR/Std.	Bereitschafts- dienst EUR/Std.	Nacharbeit von 21.00 – 6.00 Uhr EUR/Std.
	Einsatz Hochdruckspülgerät - (mit 1 Maschinisten)	71,94	82,60	88,69
	Einsatz Schlammsaugwagen - (mit 1 Maschinisten)	70,93	81,59	87,68
	Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS - (mit 2 Maschinisten)	101,67	122,48	134,37
6.5	Wasserzählerschächte / Zusatzleistungen			
6.5.1	Betonschacht Durchmesser 1000 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieg- hilfe			720,00 EUR/Stck.
	Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D			155,00 EUR/Stck.
6.5.2	Betonschacht Durchmesser 1500 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieg- hilfe			1.135,00 EUR/Stck.
	Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D			155,00 EUR/Stck.
6.5.3	Wasserzählerschacht der Firma EWE, Durchmesser 550 mm, wasserdicht, Abdeckung befahrbar Kl. B			815,00 EUR/Stck.
6.5.4	Druckprobe Hausanschlussleitung			60,00 EUR/Stck.
6.5.5	Hygienefreigabe Hausanschlussleitung			99,00 EUR/Stck.
6.5.6	Bauwasseranschlüsse			
	Bauwasserzähler ohne Schacht Miete			1,00 EUR/Tag
	Bauwasserzähler mit Schacht Miete			2,50 EUR/Tag
6.6	Sonstiges			
	Bentonit, Tonemulsion - Zwischenlagerung und Entsorgung			25,08 EUR/m ³
	Fettschlamm – Zwischenlagerung und Entsorgung			81,28 EUR/m ³

Anlage 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse (Neuan schlüsse), gültig ab 01.01.2010.

1. Zehn Meter - Pauschale

In der 10 Meter – Pauschale enthalten sind folgende Leistungen:

- Verwaltungsaufwendungen (Bauvorbereitung und –begleitung, Bestandsdokumentation, kaufmännische Erfassung, Abrechnung, Kontrolle, Schreiba rbeiten usw.
- Trassenfestlegung vor Ort,
- Ausführung des Trinkwasserhausanschlusses (Herstellung des Anschlusses an das Verteilungssystem mit Leitungsverlegung und Erdarbeiten, ohne Straßen- und Wegeaufbruch und Wiederherstellung) einschl. Materialkosten,
- Aufwendungen für Genehmigungsverfahren, Baustellenabsicherung, Straßensperrung
- Fahrzeiten sowie Ausleihgebühren für technische Geräte.

Anschlussstärke	10 Meter - Pauschale
PE 32 x 3,0	980,00 EUR
PE 40 x 3,7	990,00 EUR
PE 50 x 4,6	1.030,00 EUR
PE 63 x 5,8	1.060,00 EUR
PE 75 x 6,9	1.150,00 EUR

2. Weitere Leistungen

Leistungen, die über die 10 Meter – Pauschale hinaus erforderlich sind und durch den Verband geleistet werden, werden nach Anlage 4 dieser Satzung ermittelt und berechnet.

Die vollständige Kalkulation der genannten Preise liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) zur Einsichtnahme vor.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2010

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 48,66 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die 11. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Templin, den 30.10.2009

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG DER KREISSTRAßE K 7353 AUF DEM GEMEINDEGEBIET DER STADT TEMPLIN

Die Kreisstraße K 7353 wird in den Gemarkungen Metzelthin und Klosterwalde der Stadt Templin in ihrer Gesamtlänge von 2951 m zwischen den Netzknoten 2847 003 und 2847 021 gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Gemeindestraße mit Wirkung vom 01.01.2010 umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Templin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 10.11.09

gez. Reinhard Krause
Sachbearbeiter

**VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG DER KREISSTRAÙE K 7355 IN DER GEMEINDE
TANTOW IM AMT GARTZ (ODER)**

Die Kreisstraße K 7355 in der Gemeinde Tantow (Amt Gartz (Oder)) wird in ihrer Gesamtlänge von 1175 m zwischen den Netzknoten 2752 008 und 2752 009 gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen StraÙengesetzes (BbgStrG) zur Gemeindestraße mit Wirkung vom 01.01.2010 umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Tantow im Amt Gartz (Oder).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 10.11.09

gez. Reinhard Krause
Sachbearbeiter

**VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG DER KREISSTRAÙE K 7356 IM ORTSTEIL
HERZFELDE DER STADT TEMPLIN**

Die Kreisstraße K 7356 wird im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin in ihrer Gesamtlänge von 1437 m zwischen den Netzknoten 2847 018 und 2847 019 gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen StraÙengesetzes (BbgStrG) zur Gemeindestraße mit Wirkung vom 01.01.2010 umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Templin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 10.11.09

gez. Reinhard Krause
Sachbearbeiter

**VERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG DER KREISSTRAÙE K 7357 IM ORTSTEIL
GANDENITZ DER STADT TEMPLIN**

Die Kreisstraße K 7357 wird im Ortsteil Gandenitz der Stadt Templin in ihrer Gesamtlänge von 5117 m zwischen den Netzknoten 2846 001 und 2746 004 gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen StraÙengesetzes (BbgStrG) zur Gemeindestraße mit Wirkung vom 01.01.2010 umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Templin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 10.11.09

gez. Reinhard Krause
Sachbearbeiter

**ANKÜDIGUNG EINER ENTGELT- UND GEBÜHRENÄNDERUNG IM VERBANDSGEBIET
DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Hiermit kündige ich an, dass der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband auf der Grundlage einer aktuellen Entgelt- und Gebührenkalkulation voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 2010 die Entgelte im Trinkwasser- sowie die Gebühren im Abwasserbereich anpassen wird.

Folgende Satzungen werden aktualisiert und nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes rückwirkend zum 01.01.2010 wirksam:

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband, in der zurzeit geltenden Fassung,

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 10. Jahrgang, Nr. 5 vom 17. Juni 2003,
11. Jahrgang, Nr. 3 vom 20. April 2004),

2. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, in der zurzeit geltenden Fassung, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 1 vom 25. Januar 2005, 14. Jahrgang, Nr. 6 vom 21. November 2007)

Prenzlau, den 12.11.2009

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG WEST, REFERAT RW 5 - MIT SITZ IN 14410 POTSDAM, POSTFACH 601061 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE TEMPLIN (GEMARKUNG GROß DÖLLN)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Referat RW 5, Postfach 601061
14410 Potsdam

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Dölln** Flur: **1** Flurstück: **128**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 - MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG STOLPE)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Stolpe** Flur: **6** Flurstück: **312**
Flur: **4** Flurstück: **154**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 -
MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 - AUF ERTEILUNG
EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG
HERZSPRUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Herzprung**

Flur: **2**

Flurstücke: **48, 45/58, 23, 22 und 19/7**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 -
MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 - AUF ERTEILUNG
EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG
CRUSSOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Crussow**

Flur: **2**

Flurstück: **195**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 - MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG SCHMARGENDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schmargendorf** Flur: **2** Flurstück: **228**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 - MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER STADT SCHWEDT/ODER (GEMARKUNG SCHWEDT/ODER)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **5** Flurstück: **86**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT NEUMANNSHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Trebenow** Flur: **2** Flurstück: **26**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE PARMEN- WEGGUN (OT PARMEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Parmen** Flur: **2** Flurstücke: **66/2, 67/2, 70, 71/2, 74/1, 74/2, 79, 160/75** und **202**
Flur: **3** Flurstücke: **33, 34, 49, 51, 61, 83, 84, 87** und **92**
Flur: **4** Flurstücke: **6** und **103/3**
Flur: **6** Flurstücke: **42/2** und **43/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERFELDE, OT FALKENWALDE (TRINKWASSERNETZ ORTSLAGE KLEINOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen

der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kleinow** Flur: **2** Flurstücke: **9/2, 10, 11/1, 24/1, 34/1, 40/2, 104** und **204**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE PRENZLAU (OT MÜHLHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Güstow** Flur: **2** Flurstücke: **130, 160/2, 162/1, 163, 173/6, 173/7** und **176/10**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DEN GEMEINDEN NORDWESTUCKERMARK UND PRENZLAU (ÜBERLEITUNG VON FALKENHAGEN NACH DEDELOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Dedelow** Flur: **1** Flurstücke: **372/3, 373/2, 377/2, 378/4, 378/6, 379/2, 380/2, 412/3, 416/4** und **581**

Falkenhagen Flur: **2** Flurstücke: **118/3, 120/2, 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128, 129, 132/2, 133/2, 134/2, 136/1, 136/2, 137/2, 138/2, 141/2, 142/2, 206** und **207**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT AMALIENHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Amalienhof** Flur: **3** Flurstück : **21/6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT STERNHAGEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Sternhagen** Flur: **1** Flurstücke: **24, 26/2 und 41, 8, 41, 51, 52,**
Flur: **2** Flurstücke: **27, 37, 40, 41, 48, 52, 53, 179, 180 und 182**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR
EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU
(FLUR 20)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **20** Flurstück: **146**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR
EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU
(FLUR 28)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **28** Flurstücke: **1, 21, 25, 83 und 198**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR
EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU
(FLUR 1)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **40** Flurstücke: **34/1, 62, 64/19, 64/21, 67/7, 88, 128, 238/2, 238/3, 238/4, 238/5, 238/6, 238/7, 238/8, 238/9, 238/10, 238/11, 238/12, 238/13** und **272**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON NEUDORF NACH LUISENHOF 1)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Friedenfelde** Flur: **3** Flurstück: **114**
Flur: **5** Flurstücke: **14/1** und **14/2**
Groß Kölpin Flur: **4** Flurstücke: **17, 44** und **78**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON NEUDORF NACH LUISENHOF 2)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Kölpin** Flur: **3** Flurstücke: **13, 14, 15** und **32**
Flur: **4** Flurstücke: **14, 39/2, 46, 49, 53, 54, 55, 56** und **85**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON KAAKSTEDT NACH KAAKSTEDT/WEILER)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kaakstedt** Flur: **2** Flurstücke: **16/2** und **117**
Flur: **4** Flurstücke: **87/3, 89/2** und **98/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (HAßLEBENER
SIEDLUNG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gerswalde** Flur: **12** Flurstücke: **6/2, 35, 36, 44, 46, 48** und **51**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON GERSWALDE NACH KAAKSTEDT)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kaakstedt** Flur: **4** Flurstücke: **24/1, 28, 29/1, 32/6, 41, 42, 43/2** und **197**
Flur: **5** Flurstück: **1 / 4**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON BÖKENBERG NACH KLEIN FREDENWALDE UND WILLMINE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Fredenwalde** Flur: **4** Flurstück: **63/2**
Flur: **9** Flurstücke: **3, 6, 7, 9, 10** und **12/2**
Flur: **10** Flurstücke: **6** und **7**
Flur: **11** Flurstücke: **84, 92, 202, 204, 293** und **295**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON BÖKENBERG NACH BERKENLATTEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Fredenwalde** Flur: **5** Flurstücke: **23/2** und **31/2**
Flur: **7** Flurstücke: **11** und **12**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (ÜBERLEITUNG
VON BÖKENBERG NACH FRIEDENFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Fredenwalde** Flur: **4** Flurstücke: **7, 28, 29/2, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 86, 89, 90** und **92**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (OT
FRIEDENFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Friedenfelde** Flur: **5** Flurstücke: **16, 17, 19** und **27**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK - MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE BOITZEBURGER LAND (WW
BOITZENBURG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Boitzenburg** Flur: **10** Flurstücke: **3 / 4** und **49**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE ROHWASSERLEITUNG UND BRUNNEN IN DER GEMEINDE CASEKOW (OT BLUMBERG), AMTSBLATT NR. 5 VOM 01.07.2009 DES LANDKREISES UCKERMARK

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in
Gemarkung: **Blumberg** Flur: **3** Flurstück: **104/70**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 01.07.2009 Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau